

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 21. Januar 2016
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 21. Januar 2016 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung redaktionelle Anpassung Jahressonderzahlung § 40 AVR-Bayern

§ 1

In § 40 Absatz 2 AVR-Bayern wird Satz 3 gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Erläuterungen:

Mit Wirkung zum 1. August 2015 wurde die Kürzungsregelung in § 40 Absatz 4 AVR-Bayern an die Entwicklungen in der Gesetzgebung angepasst. Dabei wurde die Privilegierung von Elternzeitlern im ersten Lebensjahr des Kindes gestrichen.

In § 40 Absatz 2 AVR-Bayern gab es in Satz 3 aber noch Regelungen zur Berechnung der Jahressonderzahlung, die auf dieser Privilegierung von Elternzeitlern im ersten Lebensjahr des Kindes aufgebaut haben.

Daher war § 40 Absatz 2 AVR-Bayern entsprechend an die Änderung in § 40 Absatz 4 AVR-Bayern redaktionell anzupassen und Satz 3 zu streichen.

Der Anspruch auf eine Jahressonderzahlung bei einer elternzeitunschädlichen Teilzeitbeschäftigung berechnet sich damit nach den allgemeinen Regeln des § 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 AVR-Bayern.